Verkündet am: 05.03.2014

_____
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ZWISCHENURTEIL

In dem Rechtsstreit

… - Kläger -

…

- Streithelferin -

…

gegen

…

- Beklagter -

…

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht … durch

Richter am …

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2014

für Recht erkannt:

1. Der Beitritt der Streithelferin wird zugelassen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Zwischenstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird auf 808,01 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten zunächst über die Zulässigkeit des Beitritts der Streithelferin.

Die Klägerin verfolgt mit der vorliegenden Klage Zahlung von restlichen Ansprüchen aus der Anmietung eines PKW nach einem Verkehrsunfall vom 09.01.2013. Die Haftpflichtversicherung des Beklagten leistete auf die Mietwagenkosten vorprozessual eine Teilzahlung, so dass der Kläger vorliegend noch einen Anspruch in Höhe von 808,01 EUR verfolgt.

Der Kläger behauptet, einen entsprechenden Mietvertrag über die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bei der Streithelferin abgeschlossen zu haben. Ihm stehe noch ein weitergehender Anspruch über den teilweise regulierten Betrag in Höhe der Klageforderung zu.

Mit Schriftsatz vom 11.12.2013 hat der Kläger der Streithelferin den Streit mit der Aufforderung, auf seiner Seite dem Rechtsstreit beizutreten, verkündet, da in Ansehung der erheblichen noch offenen Mietwagenforderung verbunden mit der vorgerichtlichen Behauptung der Beklagten, auf basisüblicher Mietwagentarife abgerechnet zu haben, für den Fall des Unterliegens im Rechtsstreit seinerseits ein Freihaltungsanspruch gegen die Streithelferin bestehe. Mit Schriftsatz vom 03.01.2014 hat die Streithelferin ihren Beitritt zum Rechtsstreit auf Seiten des Klägers erklärt.

Die Streithelferin ist der Auffassung, dass dem Kläger gegen den Beklagten weitergehende Ansprüche auf Zahlung betreffend die Anmietung des Ersatzfahrzeuges zustünden.

Der Beklagte hat beantragt,

die Nebenintervention zurückzuweisen.

Diese erfülle bereits nicht die formellen Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 ZPO. Allein die Streitverkündung genüge auch nicht den materiellen Tatbestandsvoraussetzungen. Im Übrigen stünde dem Kläger kein weiterer Schadenersatzanspruch zu. Zu dem Abschluss des Mietvertrages erklärt der Beklagte sich mit Nichtwissen.

Die Streithelferin hat beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Bereits aus dem Grund der Interventionswirkung nach §§ 74, 68 ZPO sei sie gehalten gewesen, dem Rechtsstreit beizutreten. Anderenfalls verliere sie alle etwaigen Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Kläger. Hieraus habe sie auch ein hinreichend rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits.

Entscheidungsgründe

Über den Antrag des Beklagten war nach § 71 ZPO durch Zwischenurteil dahingehend zu entscheiden, dass der Beitritt der Streithelferin zuzulassen ist.

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen erfüllt die Streitverkündung mit dem Schriftsatz vom 11.12.2013 die in § 73 ZPO genannten Voraussetzungen.

Soweit der Beklagte den Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Klägerin und der Streithelferin bestreitet, ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger bereits mit der Klageschrift den hier maßgeblichen Mietvertrag vom 29.01.2013 vorgelegt hat. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Haftpflichtversicherung des Beklagten unstreitig auf die Mietwagenkosten vorprozessual eine Zahlung leistete, hat das Gericht keinerlei Bedenken daran, dass der Kläger von der Streithelferin einen Mietwagen angemietet hat und hieraus gegenüber dieser zur Zahlung der Mietwagenkosten entsprechend den Vereinbarungen in diesem Mietvertrag verpflichtet ist, die ihm zudem am 05.03.2013 von der Streithelferin in Rechnung gestellt wurden. Daraus folgt, dass der Beitritt zuzulassen war, weil sich ein rechtliches Interesse der Streithelferin ergibt, §§ 74, 71, 68 ZPO. Bei vorangegangener Streitverkündung nach § 71 ZPO genügt zwar die Tatsache der Streitverkündung als solche nicht als Interventionsgrund nach § 66 ZPO, wohl aber eine drohende Interventionswirkung (vgl. hierzu Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 66 Rz. 8). Daraus ergibt sich das rechtliche Interesse der Streithelferin vorliegend. Für den Fall, dass der Kläger mit seiner Klage keinen Erfolg haben sollte, hätte er ggf. einen Anspruch gegen die Streithelferin auf Freihaltung von den ihm in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Daher ist das Interesse der Streithelferin vorliegend an einer Beteiligung des Rechtsstreits aufgrund der Interventionswirkung gegeben. Denn die Streithelferin wäre in einem dann eventuell vom Kläger angestrengten Folgeprozess mit weiteren Einwendungen nicht mehr zu hören, wäre sie diesem Rechtstreit nicht beigetreten.

Einer weiteren Glaubhaftmachung der Streithelferin hinsichtlich ihres Interesses bedurfte es nicht. Dies ergibt sich bereits aus dem unstreitigen Sachverhalt zwischen den Parteien. Soweit es auf den Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Kläger und der Streithelferin ankommt, ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass das Gericht von dem Abschluss desselben ausgeht.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich dieses Zwischenurteils ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

-

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem … einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelleeines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.